

Das Max-Planck-Institut als Avantgarde einer globalen Völkerrechtswissenschaft

Vortrag, gehalten am 10. Treffen der Alumni des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht am 25. Mai 2013

Anne Peters

Liebe Alumnae und Alumni, liebe Kollegen, liebe Mitarbeiter, liebe Gäste, sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitung

Im Vorfeld dieses Alumnitreffens fragte ich meinen Kodirektor, ob ich diesen Vortrag auf Deutsch oder Englisch halten solle. Er antwortete mir, dass alle Alumnae und Alumni Deutsch können. Damit hatte ich gar nicht gerechnet. Es ist großartig, dass es so viele Völkerrechtswissenschaftler und Rechtsvergleicher gibt, die bereit sind, deutschen Fachvorträgen zu folgen, aber es wirft auch die Frage auf, ob das Max-Planck-Institut stärker als bisher versuchen sollte, Personen anzuziehen, die dies nicht können oder wollen. Würde sich dadurch dieses Institut im globalen Wettbewerb der Spitzenforschungsinstitutionen besser positionieren? Oder würde nicht vielmehr die Identität unseres Instituts als Bannerträger der deutschen Rechtswissenschaften preisgegeben? Sind Qualitätsgewinne durch Anzapfen des globalen Pools von talentierten Wissenschaftlern zu erwarten? – Oder sind Qualitätseinbußen wegen eines Pidgin-Wissenschafts-Englisch, das die Differenziertheit der Argumentation hemmt, zu befürchten?

Eine weitere Zurückdrängung der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache an diesem Institut würde auf jeden Fall beide Konsequenzen haben. Das heißt, es sind auf jeden Fall Vor- und Nachteile zu erwarten. Wir müssen die Folgen abschätzen und definieren, welchen Preis wir gewillt sind, für potentielle Globalisierungsvorteile zu zahlen. Völlig kostenlos bekommen wir sie nicht.

Es geht hier nicht um Sprachpolitik, sondern das Anliegen ist fundamental: Es geht um die Überwindung eines epistemischen Nationalismus. Dies ist mir ein echtes Anliegen. Einem Vortrag im Rahmen einer Ringvorlesung hier am Institut im WS 2006/07 über die „Zukunft der Völkerrechtswissenschaft“ hatte ich genau diesen Untertitel gegeben: „Wider den

epistemischen Nationalismus“.¹ Ich weiß, dass viele von Ihnen, liebe Alumnae und Alumni, rechtsvergleichend tätig sind. Weil mein persönliches Forschungsprofil jedoch mehr im Völkerrecht liegt, beziehen sich meine folgenden Überlegungen eher auf dieses Gebiet. Es hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass das Völkerrecht, nach den goldenen 1990er Jahren, in einer Krise ist. In der Neuen Zürcher Zeitung vom Dienstag dieser Woche warnt der Politikwissenschaftler Andreas Rinke vor kommenden Konflikten in den letzten unverteiltern Räumen der Erde: auf den Weltmeeren, im Weltall und im Internet. Gewisse Staaten, so Rinke, dehnten sich hier aus, zugleich fehlten bindende internationale Vereinbarungen, um diesen Wettbewerb zu regulieren. Besonders schlimm sei die Kombination aus fehlenden Souveränitätsansprüchen und Verantwortungslosigkeit, etwa auf den Meeren in Bezug auf den „great pacific garbage patch“.² Joost Pauwelyn, Ramses Wessel und Jan Wouters betiteln ein neues Working Paper mit „The Stagnation of International Law.“³ Auf eine solche Stagnation oder Krise des Völkerrechts hat die völkerrechtliche akademische Zunft seit jeher mit Kreativität und einem Neuanfang in wissenschaftlicher Hinsicht reagiert. In der gegenwärtigen Rechtsentwicklungsphase nach Ende der übersichtlichen und stabilen bipolaren Weltordnung und angesichts des Aufstiegs nichtwestlicher Staaten ist anzunehmen und wünschenswert, dass die Befassung mit dem Völkerrecht besonders kreativ werden wird. Und diese Befassung darf aus mindestens zwei Gründen nicht national segmentiert und damit provinziell sein. Erstens: Nur als Teil eines globalen Unterfangens hat sie eine Chance auf praktischen impact. Und zweitens, nur als globales Unterfangen verdient die Befassung mit dem Völkerrecht den Namen „Wissenschaft“.⁴

1. Wissenschaftliches Wissen ist universelles, globales Wissen

Wissenschaft ist per definitionem epistemisch universell. Es gilt das Postulat der unbeschränkten intersubjektiven Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen. Diese sollen im Prinzip von beliebigen Personen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Religion, nachvollzogen werden können. Man stelle sich einmal vor, die Nachvollziehbarkeit eines mathematischen Beweises oder einer biologischen Beobachtung würde eingeschränkt auf Deutsche oder Chinesen. Die potentielle universelle intersubjektive Nachvollziehbarkeit

¹ Anne Peters, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law 67 (2007), 721-776.

² Andreas Rinke, Die letzte Kolonisierung der Welt, NZZ vom 21. Mai 2013, Nr. 114, 19.

³ Joost Pauwelyn/Ramses Wessel/Jan Wouters, The Stagnation of International Law, Leuven Centre for Global Governance, Working Paper No. 97, Oct. 2012.

⁴ Die Ausführungen des folgenden Abschnittes stützen sich auf Peters, Völkerrechtswissenschaft 2007 (Fn. 1).

von Erkenntnissen reicht jedoch nicht aus. Forschungsergebnisse müssen von einer globalen Wissenschaftlergemeinschaft anerkannt werden, um den Status wissenschaftlichen Wissens zu erhalten.

2. Epistemischer Nationalismus als ideologische Verfälschung des Wissenschaftsgedankens

Demgegenüber ist ein epistemischer Nationalismus eine ideologische Verfälschung des Wissenschaftsgedankens. Es ist kaum nötig, an die Höhe- bzw. Tiefpunkte dieser Verfälschung zu erinnern. Ein Beispiel war Friedrich Berbers Pamphlet „Die deutsche Völkerrechtswissenschaft“ von 1939. Hierin forderte Berber, dass „die Grundlagen des Völkerrechts von der Weltanschauung des Nationalsozialismus her neu durchdacht werden“, stellte aber gleichzeitig fest, dass „Versuche von Ausländern wie etwa des Franzosen Fournier [...] durch ihr Bemühen, alle deutschen völkerrechtlichen Arbeiten in starre begriffliche Schablonen zu bringen, reichlich naiv“ anmuteten.⁵ Carl Schmitt stellte in seinem Schlusswort auf einer Tagung zum „Judentum in der Rechtswissenschaft“ im Oktober 1936 in Berlin fest: „Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, auch keine ‚rein wissenschaftliche‘ Autorität.“⁶

3. Unideologischer epistemischer Nationalismus in den gegenwärtigen Rechtswissenschaften als Sonderweg

Wenn wir diese ideologische Perversion des Wissenschaftsgedankens beiseite lassen, bleibt in Bezug auf die Rechtswissenschaften ein Sonderproblem bestehen. Hier herrscht, anders als in allen anderen heutigen Wissenschaften, ein faktischer, unideologischer epistemischer Nationalismus. Zwar sind die Ergebnisse der Rechtswissenschaften in der Regel intersubjektiv nachvollziehbar, jedoch gibt es keine globale rechtswissenschaftliche „scientific community“, die sie anerkennen könnte. Denn seit der Etablierung von Nationalstaaten als politische Organisationsform ist nicht nur das positive Recht, sondern auch die Rechtswissenschaft⁷ „verstaatlicht“ worden, so Léontin-Jean Constantinesco. Die

⁵ Fritz Berber, Die Deutsche Völkerrechtswissenschaft, Geist der Zeit 17 (1939), 731-733 (732 und 733).

⁶ Carl Schmitt, Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, Schlusswort auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes vom 3. und 4. Oktober „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“, Deutsche Juristenzeitung 41 (1936), Sp. 1193-1199 (1195).

⁷ Léontin-Jean Constantinesco, Rechtsvergleichung, Bd. I: Einführung in die Rechtsvergleichung (Köln: Carl Heymanns Verlag 1971), 36.

Rechtswissenschaft wurde segmentiert in „Rechtsgghettos“⁸ innerhalb nationaler Grenzen und nahm so den Weg von der universalen zur nationalen Wissenschaft.⁹

4. Das globale Völkerrecht

Speziell die Völkerrechtswissenschaft scheint in dieser Hinsicht besser dazustehen als die sonstigen Rechtswissenschaften. Der Gegenstand unserer Forschung, das Völkerrecht, ist nicht nur „all over the place“, es ist nicht nur überall, sondern es bildet wirklich eine globale Ordnung.

Die globale Entstehung dieser Ordnung war die Fragestellung des *Oxford Handbook of the History of International Law*, das kürzlich von Bardo Fassbender und mir gemeinsam herausgegeben wurde.¹⁰ Der Anspruch war, eine globale Völkerrechtsgeschichtsschreibung anzustoßen. Wir haben versucht, mit insgesamt 60 Autoren, von denen ein Drittel Historiker waren, die eurozentrische Perspektive zu überwinden. Das Handbook möchte abweichen von der Standarderzählung eines „droit public européen“, das sich manchmal friedlich, oft aber unter Einsatz von Gewalt allmählich auf der ganzen Welt ausgebreitet hat.

Sicher hat die kritische Völkerrechtswissenschaft in neuerer Zeit die „dunkle Vergangenheit“ des Völkerrechts aufgearbeitet und die rohe Gewalt, die Ausbeutung der kolonisierten und unterdrückten Völker durch Europäer ins Zentrum der völkerrechtshistorischen Forschung gerückt. Wie Emmanuelle Jouannet kürzlich überzeugend argumentiert hat, wird hiermit jedoch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die These, dass das moderne Völkerrecht durch die Unterscheidung zwischen den Europäern und den „anderen“ konstituiert ist, durch die Hegemonie Europas über den Rest der Welt, entspricht weder den Absichten der Autoren noch derjenigen der Souveräne des 17. und 18. Jahrhunderts. Die angebliche „Gegenerzählung“ zur Völkerrechtsentwicklung perpetuiert das, was sie verdammt, und reproduziert die Wirkungen der klassischen Geschichtsschreibung.¹¹

In Wirklichkeit war und ist das Völkerrecht weder „gut“ noch „böse“. Es konnte und kann für gegensätzliche, ja widersprüchliche Ziele eingesetzt werden, zur Unterdrückung und Hegemonie, aber auch für Emanzipation und Stabilität. Wichtig scheint mir die Einsicht, dass die Genese nicht die Identität determiniert. Der Transistor in Japan ist nicht amerikanischer,

⁸ Constantinesco, Rechtsvergleichung 1971 (Fn. 7), 54.

⁹ *Ibid.*, 30 und 35. Siehe auch Léontin-Jean Constantinesco, Rechtsvergleichung, Bd. III: Die rechtsvergleichende Wissenschaft (Köln: Carl Heymanns Verlag 1983), 16.

¹⁰ Bardo Fassbender/Anne Peters (Hrsg.), *Oxford Handbook of the History of International Law* (Oxford: Oxford University Press 2012).

¹¹ Emmanuelle Jouannet, Des origines coloniales du droit international: A propos du droit des gens moderne au XVIIème siècle, in : Vincent Chetail/Pierre-Marie Dupuy (Hrsg.), *Mélanges à Peter Hagggenmacher* (Leiden: Brill i.E. 2013).

als das Papier in Europa chinesisch ist. Wie Gummi, Mais oder die Kartoffel können Wahlen, politische Parteien oder Unternehmensformen Namen tragen, die ihre westliche Herkunft reflektieren, aber diese Institutionen sind in diverse Gesellschaften eingewoben worden. Diese „Domestizierung“ ist nicht beschränkt auf technische oder kulturelle Produkte, sondern schließt auch Rechtsinstitutionen ein, unter ihnen die Regeln und Standards des Völkerrechts. Positive Beispiele sind Menschenrechte und die „rule of law“.

Aber es gibt auch unbeliebtere Beispiele der „Aneignung“, wie etwa die japanische Theorie eines ostasiatischen Großraums, eine modifizierte Version der deutschen Großraum- und Lebensraumtheorie. Es überrascht nicht, dass die Prozesse der kreativen Aneignung und Hybridisierung in neuerer Zeit sowohl von Völkerrechtlern als auch von Rechtsvergleichern und Historikern hervorgehoben worden sind.¹²

5. Das globale „invisible college of international lawyers“

Der, wie ich eben ausgeführt habe, wirklich globale Gegenstand unserer Forschung, das globale Völkerrecht, erleichtert, sollte man meinen, die Bildung eines globalen „invisible college of international lawyers“.¹³

5.1. Nationale Prägungen der Völkerrechtswissenschaftler

Dennoch sind die völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse teilweise national segmentiert. Das liegt daran, dass die Teilnehmer in unterschiedlichen Bildungssystemen unterschiedliche nationale Rechtsordnungen studiert und ihre Kenntnisse des Völkerrechts mit Hilfe nur teilweise identischer Lehrbücher erworben haben. Es ist klar, dass diese Faktoren, nicht

¹² *Bardo Fassbender/Anne Peters*, Introduction: Towards a Global History of International Law, in: dies. (Hrsg.), *Oxford Handbook of the History of International Law* (Fn. 10), 1-24.

¹³ *Oscar Schachter*, The Invisible College of International Lawyers, *Northwestern University Law Review* 72 (1977), 217-226 (226): „[T]he professional community of international lawyers ... constitutes a kind of invisible college dedicated to a common intellectual enterprise.“ Der Ausdruck ‚Invisible College‘ wurde 1646 von Robert Boyle für einen Vorläufer der 1660 gegründeten Royal Society verwendet (siehe *Robert Lomas*, *The Invisible College* (London: Headline 2002), insb. 63; *The New Encyclopedia Britannica*, Vol. 10, *Micropaedia* (Chicago: Encyclopedia Britannica, Inc. 15. Aufl. 2002), 220). Bereits im 19. Jahrhundert war gefordert worden, man müsse „die Völkerrechtswissenschaft in ihrer Vollendung nicht als eine von einzelnen anerkannten Autoritäten auf der Basis ihres nationalen Bewußtseins entwickelte Theorie, sondern als eine aus dem übereinstimmenden wissenschaftlichen Bewußtseinszustande der Kulturstaaten hervorgegangene und in der Staatspraxis allgemein wirksam gewordenen Macht des Rechtsgedankens“ ansehen (*Franz von Holtzendorff* (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts: Auf Grundlage Europäischer Staatenpraxis*, Erster Band: Einleitung in das Völkerrecht, (Berlin: Verlag von Carl Habel 1885), 46). Siehe auch *Harold D. Laswell/Myres S. McDougal*, *Jurisprudence for a Free Society*, Vol. I (Dordrecht: Martius Nijhoff Publishers 1992), xxii: „The jurisprudence for which we searched was one relevant, in its theories and intellectual procedures, for any community, including the global or earth-space community and all its component communities. A jurisprudence which stopped short with a single nation-state could scarcely be adequate in or for an interdependent world.“

zuletzt das unterschiedliche Argumentationstraining in den verschiedenen Rechtskulturen, das Vorverständnis bei der Bearbeitung des gemeinsamen Rechtsstoffs beeinflussen.

Die wichtigsten historischen Beispiele national gefärbten Zugangs zum Völkerrecht sind die lateinamerikanische Völkerrechtswissenschaft¹⁴ und die sowjetische Völkerrechtslehre.¹⁵ In der Gegenwart wird meist der Gegensatz zwischen einem US-amerikanischen und einem europäischen Ansatz thematisiert – und dieser ist, meine ich, beim Durchblättern der beiden besten Journals, dem *American Journal* und dem *European Journal of International Law*, auch sichtbar. Im *American Journal* dominiert der empirische, sozialwissenschaftliche oder ökonomische Ansatz mittlerweile eindeutig.

Aber dieser Befund einer nationalen Segmentierung ist wiederum zu relativieren, aus mehreren Gründen: Erstens sind die nationalen „frameworks“ nicht unübersteigbar. Zweitens ist nicht jeder Wissenschaftler in gleicher Intensität von der jeweiligen nationalen Tradition geprägt. Drittens existiert in keinem Staat eine uniforme Wissenschaftlergemeinschaft, und viertens können Geistesverwandtschaften oder Schulen in der Völkerrechtswissenschaft transnational sein.

5.2. Die deutsche Völkerrechtswissenschaftstradition

Dennoch möchte ich einige Bemerkungen zur deutschen Völkerrechtswissenschaftstradition machen, die Sie bitte *cum grano salis* verstehen wollen. Auf der einen Seite hat sich die Völkerrechtswissenschaft, die sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts überhaupt erst als eigenständige Disziplin in Deutschland festigte, in engster Beziehung zur Außenpolitik entwickelt. Obwohl Victor Bruns in Jahrgang eins, Heft eins ab Seite 1 der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht schon 1929 das „Völkerrecht als Rechtsordnung“ postulierte,¹⁶ stellte die Mehrheit der deutschen Völkerrechtler diese Rechtsordnung eindeutig in den Dienst der deutschen politischen Interessen.¹⁷ Die so

¹⁴ *Alejandro Alvarez*, *Le droit international américain: son fondement, sa nature* (Paris : A. Pedone 1910).

¹⁵ Hierzu nur *Grigorij I. Tunkin*, *Theory of International Law*, übers. von William E. Butler (Cambridge (Mass.): Harvard University Press 1974).

¹⁶ *Viktor Bruns*, *Das Völkerrecht als Rechtsordnung* (Teil I und II), *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law* 1 (1929), 1-56 (Teil I); 3 (1933), 445-487 (Teil II).

¹⁷ Zum Kampf gegen Versailles *Ingo Hueck*, *Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus: Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht*, in: *Doris Kaufmann* (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Bd. 2 (Göttingen: Wallstein-Verlag 2000), 490-527 (490). Siehe jedoch Theodor Niemeyer, der feststellte, dass die Regierungen ihre Politik nicht von vornherein und generell am Völkerrecht als Richtschnur orientieren: „Daraus den Schluß zu ziehen, die Völkerrechtswissenschaft ‚müsse national politisiert werden‘, in dem Sinn, dass sie sich national der Politik der einzelnen Regierungen unterordnen und ihr gehorsam dienen müsse, ist ein Gedanke, welcher an seiner eigenen Niedrigkeit und Undurchführbarkeit scheitern muß.“ *Theodor Niemeyer*, *Aufgaben*

genannten „Pazifisten“, allen voran Walther Schücking, der Namenspatron des Kieler Instituts, an dem ich auch eine Zeitlang verbracht habe, waren nur eine Minderheit in der deutschen Völkerrechtslehre.¹⁸

Auf der anderen Seite hatten und haben viele deutsche Juristen – und hierzu zähle ich mich durchaus selbst – eine gewisse spekulative Veranlagung und betonen die sittlich-idealen Aspekte des Rechts. Damit einher geht die Tradition der „Flucht in das Recht“.¹⁹ Mit diesem Schlagwort ist die Neigung gemeint, politische Probleme in juristisch-technische Rechtsprobleme zu übersetzen und damit eine Scheinneutralität zu erzielen.²⁰

Drittens legt die (völker-)rechtswissenschaftliche Tradition in Deutschland außerordentlich großen Wert auf logische Stringenz. Dies führte zur axiomatisch-deduktiven Strategie (Begriffsjurisprudenz), die trotz ihrer offiziellen Verpönung noch weiter lebt. Sie bewirkt ihrerseits auch eine gewisse Isolierung des Rechts von der gesellschaftlichen und geschichtlichen Wirklichkeit.

5.3. Korrektur nationaler Fehlentwicklungen durch gegenseitiges Lernen

Die national gefärbten methodischen Tendenzen in der Völkerrechtswissenschaft können zu Fehlentwicklungen führen. So kann der britische Pragmatismus sich in nicht mehr ordnen- und berechenbarer Kasuistik verlieren. Der US-amerikanische Rechtsrealismus wiederum läuft Gefahr, in Rechts-Skeptizismus, Rechts-Zynismus oder gar in Leugnung des Völkerrechts zu enden.²¹ Der französische Rechtsformalismus droht in Förmerei, Rigorismus und Realitätsferne umzuschlagen.²² Und, wie gesagt, kann der deutsche Rechtsidealismus zu Utopismus und die deutsche Dogmatik zu Dogmatismus übersteigert werden, was letztlich beides zu einer Überforderung und Überschätzung des Völkerrechts führt.

künftiger Völkerrechtswissenschaft (Veröffentlichungen des Seminars für öffentliches Recht an der Universität Kiel) (München: Duncker und Humblot 1917), 13.

¹⁸ *Frank Bodendiek*, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung (Berlin: Duncker und Humblot 2001).

¹⁹ *Wolfgang Reinhard*, Glanz und Elend deutscher Rechtswissenschaft: Michael Stolleis' Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, *Neue Politische Literatur* 45 (2000), 365-372 (365).

²⁰ Vgl. *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft (München: Beck 1988), 404: „Politik ist in Deutschland aufgrund der tiefen Imprägnierung des allgemeinen Bewusstseins durch Maximen des Rechtsschutzes stets als außer- oder antirechtlich empfunden worden. Das hat zu Politikfurcht auf der einen, zu Verherrlichung von Gewaltpolitik auf der anderen Seite geführt. Verrechtlichung, in der Neuzeit notwendig mit Verwissenschaftlichung verbunden, und Politik traten auseinander.“

²¹ *John R. Bolton*, Is There Really “Law” in International Affairs?, *Transnational Law and Contemporary Problems* 10 (2000), 1-48.

²² *Emmanuelle Jouannet*, French and American Perspectives on International Law: Legal Cultures and International Law, *Maine Law Review* 58 (2006), 292-337 (301); siehe auch *Emmanuelle Jouannet*, Regards sur un siècle de doctrine française du droit international, *Annuaire français de droit international* 46 (2000), 1-57.

Um solche Auswüchse zu kappen, sollten alle Rechts- und Wissenschaftskulturen versuchen, durch reflexive Aneignung der jeweils anderen Rechtskultur zu lernen und sich dadurch innerlich zu erneuern.²³ Insbesondere Europa eignet sich als „Laboratorium“ für die Hybridisierung nationaler juristischer Kulturen.²⁴ Das Ziel ist letztlich ein globaler völkerrechtswissenschaftlicher Diskurs mit einer Pluralität von Ansätzen, die sich gegenseitig verstehen und rezipieren.

Voraussetzung für das Funktionieren dieses Mechanismus ist natürlich, dass die Völkerrechtswissenschaftler über die Grenzen der nationalen „sub-communities“ hinweg und innerhalb der globalen „scientific community“ kommunizieren. Damit stellt sich die ganz konkrete Frage – zu der ich Sie auch um Ihre Meinung bitten möchte – ob der englischen Sprache an diesem Max-Planck-Institut noch größerer Raum eingeräumt werden sollte. Wenn wir dies täten, würde sich möglicherweise der erhebliche Wettbewerbsvorteil englischer Muttersprachler noch verstärken.²⁵ Diese Vormacht durch Sprache hängt mit der besonderen Rolle der Sprache für die Rechtswissenschaft als Argumentationswissenschaft zusammen. Anders als in den Naturwissenschaften, in denen es primär auf Zahlen, Formeln und Bilder ankommt, wird eine juristische Erkenntnis zum größten Teil durch die Argumentation in einer natürlichen Sprache konstituiert. Hinzu kommt, dass die Sprache auch Rechtskultur und Rechtsinstitute transportiert. Das weiß jeder, der schon einmal versucht hat, den Ausdruck „Eingriffsabwehrrechte“ auf Englisch zu übersetzen und einem common law-Juristen zu erklären, was damit gemeint ist. Wenn eine solche Übersetzung nicht möglich ist, dann sollte uns dies allerdings Anlass zur Überprüfung geben, ob diese Begriffsbildung wirklich sinnvoll ist. Insofern sind Übersetzungen auch ein „Universalisierbarkeits-Check“, ähnlich eines „reality-check.“

Es steht außer Frage, dass völkerrechtliche und rechtsvergleichende Forscher mindestens passiv möglichst viele Wissenschaftssprachen beherrschen müssen und die Erkenntnisse verschiedensprachiger Literatur in ihre Arbeit einfließen lassen müssen. Die aktive Publikation in Fremdsprachen, und de facto geht es hier nur ums Englische, ist aber viel schwieriger. Auch wäre die Koppelung der Möglichkeit völkerrechtswissenschaftlicher

²³ Vgl. *Jürgen Habermas*, Braucht Europa eine Verfassung?, in: ders., *Zeit der Übergänge* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001), 104-129 (122 f.).

²⁴ *Mireille Delmas-Marty*, Comparative Law and International Law: Methods for Ordering Pluralism, *University of Tokyo Journal of Law and Politics* 3 (2006), 43-59.

²⁵ Stilistisch gutes Englisch (im Gegensatz zu nur grammatikalisch korrektem Pidgin-Wissenschafts-Englisch) kann die Wirkung und Akzeptanz einer völkerrechtlichen Forschungsarbeit erhöhen. Eine sprachästhetisch gelungene Arbeit hat einen stärkeren „impact“, auch wenn sie objektiv gesehen nicht unbedingt bedeutender ist. Die Hegemonie englischer Muttersprachler wird heute in einem sich selbst verstärkenden Prozess verfestigt, indem viele zeitgenössische britische und amerikanische Wissenschaftler nur englischsprachige Quellen und Forschungsergebnisse zitieren.

Veröffentlichungen an die persönliche Sprachbegabung eines Forschers sachfremd. Allerdings muss sich jeder Völkerrechtswissenschaftler bewusst sein, dass er mit der Wahl der Veröffentlichungssprache zugleich eine Entscheidung über das primäre Zielpublikum und über die globale Rezeption beziehungsweise Nicht-Rezeption seiner Beiträge trifft. Dementsprechend hat der Deutsche Wissenschaftsrat in seinem Bericht „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ eine mehrsprachige Publikationsstrategie empfohlen, die – so der Wissenschaftsrat – auch zu einer Perspektivenerweiterung führe.²⁶ Das ist aber leichter gefordert als getan. Übersetzungen sind eine extrem teure, mühsame und langwierige Angelegenheit, und bei knappen Ressourcen (finanziell und persönlich) muss man sich fragen, wie viel man hier opfern will.

6. Globalisierung der Wissenschaftsorganisation

Eine andere Frage als die der epistemischen Universalität der Wissenschaft ist diejenige des organisierten Wissenschaftsbetriebes. Diese Nationalisierung der Wissenschaftsorganisation im Zeitalter des Nationalstaates hatte vor allem politische Gründe. So äußerte Adolf von Harnack im Jahr 1909 in einer Denkschrift an den Kaiser, die entscheidend zur Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften beitrug, dass „die Führung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften nicht mehr nur einen ideellen, sondern einen eminent politischen Wert“ habe.²⁷ Seit dieser Nationalisierung verlaufen wissenschaftliche Karrieremuster weitgehend national. Es wird nationale Wissenschaftspolitik gemacht, die Forschung wird national finanziert. Studenten, Doktoranden, Dozenten und Forscher werden primär national rekrutiert.

Erst seit einigen Jahrzehnten oder Jahren ist in dieser äußerlichen Dimension der Wissenschaft Globalisierung feststellbar. Sie ist messbar an der Anzahl ausländischer Studenten und Dozenten an den Universitäten, an der Heranziehung ausländischer Experten in Berufungsverfahren, der Forschungsfinanzierung durch ausländische oder übernationale Institutionen und anhand ähnlicher Daten.²⁸ Diese organisatorische Globalisierung der

²⁶ Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Drs. 2558-12), November 2012, 71 (abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>).

²⁷ Harnacks Denkschrift ist abgedruckt in: *Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft* (Hrsg.), 50 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft und Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 1911-1961: Beiträge und Dokumente (Göttingen: Die Gesellschaft 1961), 80-94 (82). „[A]nders als früher“ werde „heutzutage bei dem außerordentlich gesteigerten Nationalgefühl jedem wissenschaftlichen Forschungsergebnis ein nationaler Stempel aufgedrückt“ (ibid. 81).

²⁸ *Rudolf Stichweh*, Globalisierung der Wissenschaft und die Rolle der Universität, in: Peter Rusterholz/Anna Liechti (Hrsg.), *Universität am Scheideweg*, (Zürich: vdf Hochschulverlag an der ETH 1998), 63-74 (66) weist auf das schnelle Wachstum internationaler Kollaboration und internationaler Koautorenschaft als Indizien für die Globalisierung der Wissenschaft hin. Allein zwischen 1980 und 1990

Wissenschaft wird zum Teil „von oben“ aus politischen Motiven gesteuert. So haben die EU-finanzierten europäischen Forschungsrahmenprogramme, der 2007 gegründete *European Research Council*²⁹ und der 2011 erfolgte Zusammenschluss der europäischen Forschungsförderorganisationen und Forschungsinstitutionen, *Science Europe*³⁰, unter anderem das Ziel, einen europäischen Wissenschaftsraum zu schaffen. Um einen *universellen* Völkerrechtswissenschaftsraum zu schaffen, müssten also beispielsweise die UN Gelder für grenzüberschreitende Forschungskooperationen bereitstellen.

7. Völkerrechtswissenschaft als Speerspitze der notwendigen Internationalisierung der Rechtswissenschaften

Nach dem, was ich zuvor zum epistemischen Universalismus und zur intersubjektiven Nachvollziehbarkeit als Wesensmerkmal von „Wissenschaft“ gesagt habe, ist klar, dass die wissenschaftliche Methode selbst (nicht nur der äußere Faktor „Globalisierung“) die Globalisierung der Rechtswissenschaften erfordert. Mit dem globalen „invisible college of international lawyers“ ist die Völkerrechtswissenschaft natürlich bereits viel näher an dem Punkt, an den die national orientierten Disziplinen der Rechtswissenschaft erst noch gelangen müssen. Georges Scelle hat die Überwindung der nationalen Perspektiven zum Gegenstand unserer Disziplin in Verbindung gesetzt: „Das wissenschaftliche Ziel der Objektivität muss aus der juristischen Bildung [...] insbesondere [...] die nationalen Standpunkte [verbannen]“, so Scelle. „Das einzige Ideal, das man nähren kann, ist das Ziel des Rechts, das insofern ein Ideal ist, weil es nie erreicht werden kann, nämlich das Ziel der Errichtung des Friedens zwischen den Menschen.“³¹ Die Idee des epistemischen Universalismus der Wissenschaften als Mittel der Völkerverständigung ist bei Scelle ein regulatives Ideal.

hat sich der Anteil internationaler Koautorenschaft an allen Publikationen, die mehr als einen Autor aufweisen, von 11,3% auf 20% fast verdoppelt. Die Koautorenschaft ist allerdings nicht nur ein äußerlicher Aspekt der Wissenschaftsorganisation, sondern belegt auch den epistemischen Universalismus der Wissenschaften.

²⁹ <http://erc.europa.eu/>.

³⁰ <http://www.scienceeurope.org/>.

³¹ *Georges Scelle*, *Précis de droit des gens: Principes et systématique*, Band 1 (Paris : Sirey 1932), IX: „L’objectivité scientifique doit bannir d’un enseignement juridique tout idéal extra-juridique, toute ‚croyance‘, toute aspiration affective, tout point de vue subjectif et, notamment, dans notre domaine, les points de vue nationaux –, tout sentiment en un mot, si élevé, si légitime ou si profond soit-il. Le seul idéal qu’on puisse contempler c’est le ‚but‘, idéal aussi, puisque jamais atteint, que se propose le Droit: l’établissement de la paix entre les hommes.“

8. *Sentimentaler Humanismus?*³²

Ist dies aber nicht, so der Einwand, eine naiv-illusionäre Utopie, gespeist aus einem sentimental Humanismus? Dieser Vorwurf wird von zwei Seiten her erhoben: Vertreter von „law and economics“ monieren, dass die traditionelle Völkerrechtswissenschaft auf moralisierenden Annahmen basiere.³³ Von der anderen Seite her brandmarken die „critical legal studies“ die übliche Art der Befassung mit dem Völkerrecht als eine Domäne, welche die kritischen oder humanitären Impulse als berufliche Praxis institutionalisiere.³⁴ Verfolgen wir „main stream“-Völkerrechtler also auf unrationale und sentimentale Weise ein Programm,³⁵ und zwar das Programm eines verfehlten Objektivismus, Liberalismus und Optimismus?³⁶ Ist der „kosmopolitische Glaube“ eine Ersatzreligion in moderner Zeit?³⁷ „Wenn dieses Gebiet die Zukunft der Tugend ist, dann kann seine Aufarbeitung nur ein Zeichen der Gnade sein“, schreibt David Kennedy ironisch.³⁸ Führt dann nicht paradoxerweise die immer wiederkehrende Enttäuschung hochgespannter Erwartungen zu einem übertriebenen Realismus, ja Zynismus? Martti Koskenniemi vertritt die Ansicht, dass es keinen Mittelweg gebe. Sich mit Völkerrecht zu befassen heiße, sowohl den einen als auch den anderen Weg zu beschreiten.³⁹ Demnach spielen Völkerrechtler stets eine Doppelrolle: Die von Dr. Jekyll und Mr. Hyde.⁴⁰

Ich persönlich meine, dass es die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaftler ist, eine realistische (im Gegensatz zu einer illusionären) Utopie zu entwerfen, und dass dies weder unweigerlich naiv ist noch unweigerlich in Zynismus endet. Meine These ist, dass Völkerrechtswissenschaft nicht nur als positive, sondern auch als normative Analyse

³² Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf *Anne Peters*, Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht, in: *Paradigmen im internationalen Recht. Implikationen der Weltfinanzkrise für das internationale Recht*, Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 45 (Heidelberg: CF Müller 2012), 105-173.

³³ *Jack Goldsmith/Eric E. Posner*, *The Limits of International Law* (Oxford: Oxford University Press 2005), 14 f.: „Most scholarship on international law [...] written by law professors [...] share an assumption that we reject [...] the idea that a state is drawn toward compliance with international law because compliance is the morally right or legitimate thing to do.“

³⁴ *David Kennedy*, *The Dark Sides of Virtue: Reassessing International Humanitarianism* (Princeton: Princeton University Press 2004).

³⁵ *Martti Koskenniemi*, *Between Commitment and Cynism: Outline for a Theory of International Law as Practice*, in: *United Nations* (Hrsg.), *Collection of Essays of Legal Advisers of States, Legal Advisers of International Organizations and Practitioners in the Field of International Law* (New York: United Nations 1999), 495-523 (500 Fn. 12).

³⁶ „Today, international law remains one of the few bastions of Victorian objectivism, liberalism, and optimism.“ (*Martti Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960* (Cambridge: Cambridge University Press 2001), 360).

³⁷ *Koskenniemi*, *Commitment and Cynism* 1999 (Fn. 35), 497.

³⁸ *David Kennedy*, *When Renewal Repeats: Thinking against the Box*, *New York University Journal of International Law and Politics* 32 (2000), 335-500 (470).

³⁹ *Ibid.*, (Fn. 38).

⁴⁰ *Robert Louis Stevenson*, *The Strange Case of Dr Jekyll and Mr Hyde* (London: Longmans 1886); Hinweis von *Koskenniemi*, *Commitment and Cynism* 1999 (Fn. 35), 512.

betrieben werden kann und muss.⁴¹ Im Rahmen der positiven Analyse wird die Völkerrechtspraxis beschrieben, erklärt und prognostiziert.⁴² In der Literatur wird teilweise gefordert, dass sich die Völkerrechtsdenker mit einer solchen „Statisten- und Chronistenrolle“ begnügen müssten – so etwa Christian Hillgruber. Aufgabe wäre demnach „ausschließlich die Ermittlung (nicht etwas die Kritik oder die Entwicklung) von Völkerrechtssätzen.“⁴³ Ich behaupte demgegenüber, dass auch die normative Analyse eine Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft ist. Die normative Analyse umfasst zunächst die Rechtfertigung und die Kritik von Normen und – im Gefolge der Kritik – auch Vorschläge für neue Normen.⁴⁴ Wichtig ist nun, dass spezifische Eigenarten des Völkerrechts die normative Analyse dieses Rechtsstoffes (und seiner Anwendung) unabdingbar machen. Das Völkerrecht ist durch eine typische Unbestimmtheit und Vagheit der Vertragstexte sowie die hohe Anzahl ungeschriebener Normen gekennzeichnet. Deshalb bestehen über den genauen Inhalt der *lex lata* größere Zweifel als im nationalen Recht, das in Form von Gesetzen und Verordnungen vergleichsweise präzise kodifiziert ist. Hinzu kommt, dass das Völkerrecht sich graduell entwickelt, oft aus Soft law-Texten heraus. Ein exakter Punkt des Umschlagens von vor-rechtlicher Übung zum harten gewohnheitsrechtlichen Satz ist kaum dingfest zu machen. Aus diesen Gründen erbringen weder die Auslegungstopoi bei der Vertragsauslegung noch die Empirie bei der Gewohnheitsrechtsermittlung für sich genommen klare Ergebnisse. Sie müssen durch normative Erwägungen ergänzt werden. Beispielsweise ist es sinnvoll, eine Praxis und eine begleitende Rechtsüberzeugung dann als ausreichend allgemein und dauerhaft zu bewerten, wenn der so gefundene Rechtssatz insgesamt systemkonform wäre und einem anderen allgemeinen Rechtsprinzip entspricht.⁴⁵ Eine auch normative Analyse ist wünschenswert, weil die positive Analyse vielfach eine Scheinsicherheit suggeriert. Wegen der Offenheit der Völkerrechtsnormen ist oft nicht wirklich klar, wie die Völkerrechtsregeln

⁴¹ Anne Peters, Realizing Utopia as a Scholarly Endeavour, *European Journal of International Law* 24 (2013), 533-552.

⁴² Dies sind ihrerseits bereits konstruktive und systematisierende Leistungen, die auf zahlreichen Abstraktionen und Distinktionen basieren. Der wissenschaftliche Beobachter muss auswählen, welche Akteure er einbezieht, welche Akte, welche Zeiträume, er muss auslegungsbedürftige Texte interpretieren, usw. Vgl. Ulrich Haltern, Die nackte Wahrheit über eine theoriefeindliche Völkerrechtswissenschaft. Ein Kommentar zu Christian Hillgruber, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie* (Tübingen: Mohr Siebeck 2008), 133-149 (142).

⁴³ Christian Hillgruber, Braucht das Völkerrecht eine Völkerrechtstheorie?, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie* (Tübingen: Mohr Siebeck 2008), 115.

⁴⁴ Stufen der Rechtskritik sind die dogmatische Kritik, die strukturelle Rechtskritik und die ontologische Rechtskritik (Josef Franz Lindner, *Rechtswissenschaft als Gerechtigkeitswissenschaft*, *Rechtswissenschaft* 2 (2011), 1-27 [8 Fn. 39]).

⁴⁵ Kritisch zur Vernachlässigung des Prinzipiendenkens Hersch Lauterpacht, *The Function of Law in the International Community* (Oxford: Clarendon 1933), 438: „[T]he desire of generations of international lawyers to confine their activity to a registration of the practice of States has discouraged any attempt at relating it to a higher legal principle, or to the conception of international law as a whole.“

lauten. In dieser Situation werden die Staaten ihnen vorteilhafte Normen behaupten (und damit ihre eigene Völkerrechtsversion aufstellen) – oder tun, was sie wollen.⁴⁶ Die Scheinsicherheit wiederum führt zu inhaltsleeren und unwirksamen Empfehlungen über die Einhaltung der Normen und leistet somit der Missachtung des Völkerrechts Vorschub.

9. Methodengerechte normative Analyse

Solange Völkerrechtswissenschaftler kennzeichnen, wo sie (unter Rückgriff auf in der Rechtsordnung selbst vorgefundene Prinzipien) werten, und solange sie kennzeichnen, was nach ihrer Analyse die *lex lata* ist und was sie *de lege ferenda* fordern, entspricht auch die normative Analyse wissenschaftlichen Standards. In dieser Form (also als wertende Systematisierung und wertende Lückenschließung und mit rechtspolitischen Vorschlägen, die klar als solche gekennzeichnet sind) ist die normative Analyse nicht nur ein methodengerechter Bestandteil der Rechtsreflexion im Sinne eines „nice to have“, sondern ein notwendiger Bestandteil der wissenschaftlichen Befassung mit dem Völkerrecht. Die Ambivalenz von positiver und normativer Analyse kennzeichnet die Völkerrechtswissenschaft. Sie beinhaltet einen Widerspruch, der produktiv ist.⁴⁷

10. Mögliche neue Forschungsprojekte

Erlauben Sie mir, an dieser Stelle kurz etwas über meine eigene aktuelle Forschung zu sagen, aus der sich neue Institutsprojekte entwickeln könnten. Thematisch interessieren mich allgemeines Völkerrecht, Grundfragen des Völkerrechts, global governance und Menschenrechte.

10.1. Global animal law

Am Wissenschaftskolleg zu Berlin habe ich im letzten Jahr geforscht zu „liberté, égalité, animalité“. Wohlfahrt und Schutz für Tiere sind ein gesellschaftlich hochrelevantes Problem, das eine globale Regulierung erfordert. Die Tierindustrie ist eine globale Industrie, die sich durch Standortverlagerung nationalen Standards entziehen kann. Die mit der Tiernutzung zusammenhängenden Probleme der Tropenwaldabholzung, der Treibhausgase, des

⁴⁶ *Fernando Tesón*, in: *William Twining/Ward Farnsworth/Stefan Vogenauer/Fernando Tesón*, *The Role of Academics in the Legal System*, in: Peter Cane/Mark Tushnet (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Legal Studies* (Oxford: Oxford University Press 2003), 920-949 (942 und 945).

⁴⁷ Vgl. *Sir Robert Jennings*, in: Antonio Cassese, *Five Masters of International Law. Conversations with R.-J. Dupuy, E. Jiménez de Aréchaga, R. Jennings, L. Henkin and O. Schachter* (Oxford and Portland (Oregon): Hart 2011), 143: „Law reform is a very, very important subject intellectually, and not just for lawyers either. ... in a way I am almost contradicting what I said at the beginning ... that you have to be able to distinguish between proposals and what is really law and so on, almost stick to the law because that's your particular job. Well, life is full of contradictions and ambivalence. ... ambivalence leads to the truth. Given two contradictory ideas you may then find that neither represents the truth, but that something that involves both of them and is part of both of them is at any rate a nearer approximation to the truth.“

Artenschutzes usw. sind alles globale Anliegen. Aus diesem Grund muss ein globales Tierrecht entwickelt werden, ein „global animal law“.

Ausgangspunkt dieses Projekts ist die Einsicht, dass sich, erstens, die gesellschaftlichen Anschauungen über Menschenwürde extrem dynamisch entwickelt haben und dass sich, zweitens, unsere Einstellung gegenüber nichtmenschlichen Tieren krass von derjenigen gegenüber Menschen unterscheidet. Diese divergierenden gesellschaftlichen Anschauungen spiegeln sich in voneinander abweichenden Rechtsbeständen. Heute steht ein ausgedehnter Korpus von nationalen und internationalen Menschenrechten im Gegensatz zu einem Regulierungsdefizit in Bezug auf Tierwohlfahrt, obwohl vor allem europäische politische Entitäten (Staaten, die EU und der Europarat) insbesondere seit den 1980er Jahren Rechtsnormen über die Behandlung von Tieren erlassen haben (Artenschutz, Transport, Schlachtungen, Tierhaltung, Haustiere) und die Standards kontinuierlich erhöhen. Dieser Gegensatz ruft nach einem Rechtsvergleich.

Geplant ist ein Vergleich der juristischen Diskurse und der politischen Reformbewegungen: Welche Argumente und Topoi sind zur Untermauerung der rechtspolitischen Forderung nach Verabschiedung internationaler Menschenrechtskonventionen, beginnend mit den Anti-Sklavereiabkommen und dem Internationalen Arbeitsrecht vorgebracht worden? Welche sozialen Faktoren begünstigten den Erfolg von Kodifikationsbestrebungen?

Die Forschung erfolgt in zwei Dimensionen. Die erste ist die soziologische/kulturelle/diskursanalytische/empirische Dimension, in welcher die rechtlichen Prozesse von außen beobachtet werden. Die Frage ist hier: Wie entwickelt sich (internationales) Recht? In den Blick genommen werden Akteure (Juristen, die Öffentlichkeit, die Wirtschaft, etc.); „ideelle“ Faktoren ((1) Ideale/Überzeugungen/Prinzipien; (2) Interessen/Präferenzen/Gewohnheiten; (3) naturwissenschaftliche Kenntnisse) und schließlich primär „materielle“ Faktoren (ökonomische Anreize; Pfadabhängigkeit; Interdependenz; Globalisierung, Standortkonkurrenz; usw.). In der zweiten Dimension verläuft die dogmatische/systematische Untersuchung, welche mit den eigentlichen juristischen Methoden durchgeführt wird, sozusagen innerhalb des Rechtssystems. Die Fragen lauten hier: Welche juristischen Argumente wurden vorgebracht? Welche sollten vorgebracht werden?

Ausgewählte Aspekte des Vergleichs des Menschenrechtsschutzes und des Rechts der Tiere betreffen die Verfestigung von Ausbeutung, Diskriminierung und Auslöschung durch das Recht: Was sind die Strategien der Distanzierung („Othering“) von Personen (Afrikaner, Juden, indigene Völker, Tiere) als Rechtfertigung für Unterdrückung? Welche Folgen hat der Rekurs auf die Grundrechte auf Eigentum und Privatsphäre? Wie funktionieren Argumente

aus der „Natur“: Haben *sie* („Neger“, Tiere, ...) Schmerzen, können sie kommunizieren, lieben sie ihre Kinder, etc.? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten sind moralisch relevant und wie sollte dies im Recht gespiegelt werden?

Der zweite Aspekt ist die Beendigung der Ausbeutung, Diskriminierung und Auslöschung durch das Recht: Hier soll zum einen eine dogmatischen Analyse unternommen werden: Welche praktische Bedeutung hat die Unterscheidung von Rechtsträger versus bloßen Begünstigten (die nur Schutzobjekte sind und für die eine Ethik der Sorge gilt)? Wie wurde und wird die Rechtsgemeinschaft durch Anwendung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung erweitert (auf Frauen, Schwarze, Kinder, Behinderte, Ausländer, Menschenaffen, ...)?

Daneben ist eine empirische/kulturelle/soziologische Analyse erforderlich: Wie weit reicht und reicht die Verhinderungsmacht der Wirtschaftsakteure (Sklaverei, gegenwärtige Arbeiter- und soziale Rechte; Tiere)? Wie groß ist die Macht von Empathie, Gefühl, moralischer Empörung. Die Macht der Publizität und Transparenz? Sind die Disziplin und die Praxis eines globalen Tierrechts gendered?

Das Projekt soll auch die Gefahren eines globalen Tierrechts aufzeigen: Wird hier eine neue *mission civilisatrice* betrieben? Ist das Recht insgesamt nur eine hohle Hoffnung?

10.2. Positive völkerrechtliche Handlungspflichten

Als zweites Projekt kommt eine umfassende Bestandsaufnahme und Diskussion positiver Handlungspflichten der Staaten, im Sinne von Pflichten, aktiv etwas zu tun und nicht nur zu unterlassen, in Betracht. Ein Beispiel für eine solche Handlungspflicht ist die *responsibility to protect*, die allerdings, wie Sie wissen, kein hartes Rechtsprinzip ist. Die Fragestellung ist also: Wann und warum machen sich völkerrechtliche Subjekte, insbesondere Staaten, durch Unterlassen nicht nur moralisch, sondern auch völkerrechtlich verantwortlich? Dieses Projekt betrifft die Rechtsgebiete der Entwicklungszusammenarbeit, das Umweltrecht, das Recht der Katastrophenhilfe/*humanitarian assistance* und soziale Menschenrechte. Dieses Problem sehe ich im Kontext des Konstitutionalisierungsparadigmas,⁴⁸ als die soziale oder Solidaritäts-Dimension⁴⁹ der internationalen Verfassungsrechts-Fragmente an.

⁴⁸ Jan Klabbers/Anne Peters/Geir Ulfstein, *The Constitutionalisation of International Law* (Oxford: Oxford University Press 2. Aufl. 2011).

⁴⁹ Vgl. Rüdiger Wolfrum/Chie Kojima (Hrsg.), *Solidarity: A Structural Principle of International Law* (Heidelberg: Springer 2009).

10.3. Das Individuum im Völkerrecht

Ein weiteres mir sehr wichtiges thematisches Anliegen ist die Stellung des Menschen im Völkerrecht. Ich habe mich in letzter Zeit nicht primär mit Menschenrechten befasst, sondern mit anderen, sozusagen „einfachen“, man könnte sagen völkerverwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten des Menschen. Meine These ist, dass der Mensch schon im geltenden Völkerrecht, jenseits der Menschenrechte, einen solchen Völkerrechtsstatus innehat, dass er Träger eines subjektiven internationalen Rechts ist. Denn der Endzweck des Völkerrechts ist es, direkt oder indirekt das Zusammenleben von 7 Milliarden Menschen zu organisieren und deren Probleme zu bewältigen. Aufbauend auf dem Buch *Jenseits der Menschenrechte*⁵⁰ betrachte ich die stark ausdifferenzierte völkerrechtliche Rechtsstellung natürlicher Personen als einen zentralen Aspekt der Konstitutionalisierung des Völkerrechts. Vor dem Hintergrund, dass das heutige Völkerrecht einen normativen Individualismus zur Grundprämisse hat, möchte ich zusammen mit den Wissenschaftlern am Institut die Rechtsstellung des Menschen weiter erforschen.

10.4. Global Governance

Schließlich werde ich weiter zu Governance-Fragen bzw. Fragen der international public authority⁵¹ arbeiten. Aufbauend auf den Büchern zu *Non-state Actors as Standard Setters*,⁵² *Conflict of Interest*⁵³ und schließlich *Transparency in International Law*,⁵⁴ das im Herbst erscheint, werde ich eventuell Korruption als Governance-Problem behandeln.

11. Das Max-Planck-Institut als Katalysator der Avantgarde

Grundsätzlich sehe ich das Max-Planck-Institut als Hochleistungsforschungsstätte an. Es soll hier vor allem „revolutionary science“, nicht nur „normal science“ im Sinne von Thomas S. Kuhn⁵⁵ betrieben werden. Sie werden mir zustimmen, liebe Alumnae und Alumni, dass das Max-Planck-Institut eine Magnetfunktion haben soll: Durch die Bündelung von Wissen fungiert das Institut außerdem als Anziehungspunkt für Forscher aus aller Welt. Dadurch wird persönlicher fachlicher Austausch auf hohem Niveau ermöglicht. Dies ist ein wesentlicher

⁵⁰ Anne Peters, *Jenseits der Menschenrechte: Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht* (Tübingen: Mohr Siebeck i.E. Sept. 2013).

⁵¹ Armin von Bogdandy/Rüdiger Wolfrum/Jochen von Bernstorff/Philipp Dann/Matthias Goldmann (Hrsg.), *The Exercise of Public Authority by International Institutions* (Heidelberg: Springer 2010).

⁵² Anne Peters/Lucy Koechlin/Till Förster/Gretta Fenner Zinkernagel (Hrsg.), *Non-state Actors as Standard Setters* (Cambridge: Cambridge University Press 2009).

⁵³ Anne Peters/Lukas Handschin (Hrsg.), *Conflict of Interest in Global, Public and Corporate Governance* (Cambridge: Cambridge University Press 2012).

⁵⁴ Andrea Bianchi/Anne Peters (Hrsg.), *Transparency in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2013).

⁵⁵ Thomas S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 20. Aufl. 2007).

Faktor, der gerade das Max-Planck-Institut zum Katalysator der Avantgarde der Völkerrechtswissenschaft macht: Weil hier in der persönlichen Begegnung die nationalen Perspektiven, Ansätze, frameworks überwunden werden können. Durch die Konzentration von Wissenschaftlern, die aus ganz verschiedenen Rechtskulturen stammen und sich gegenseitig anregen können, soll der Rechts- und Kulturvergleich, den die Bibliothek substantiell erlaubt, auch tatsächlich gelebt werden. Sie, meine Damen und Herren, Sie sind dieses Leben!

Schluss

Ich persönlich möchte mich in meinem neuen Amt dafür einsetzen, die Spitzenposition des Instituts in der globalen Völkerrechtswissenschaft nicht nur zu erhalten, sondern das Institut zur Avantgarde zu machen. Die Bibliothek allein genügt in Zeiten von google books nicht. Es kommt auf Sie als Menschen und als Forscher an, als Leser und als Autoren unserer Max-Planck-Zeitschriften, als Leser und Autoren eines neuen Newsletters, als Blogger. Sie, die Alumnae und Alumni, sind die allerwichtigste intellektuelle Ressource des Max-Planck-Instituts, und ich danke Ihnen dafür, dass sie dem Institut verbunden bleiben. Dieses Max-Planck-Institut mit seinen Hunderten von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Gastwissenschaftlern ist der Ort, an dem das „invisible college of international lawyers“⁵⁶ sichtbar wird.

⁵⁶ Fn. 13.